

Mobilitätsgarantie

Wenn besonders vereinbart, besteht zusätzlich eine Mobilitätsgarantie gemäß den nachstehenden Bedingungen. Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie sind ausschließlich und direkt unter der Service - Rufnummer +49 (0) 5153 94100 geltend zu machen.

§1 Gegenstand der Mobilitätsgarantie

- a. Die Mobilitätsgarantie gilt nur für das gemeldete Fahrzeug. Trotz Meldung ausgeschlossen bleiben Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind, sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen sowie Campingfahrzeuge, Selbstfahrermietfahrzeuge, Taxen und sonstige zur gewerblichen Personenbeförderung genutzte Fahrzeuge.
- b. Personenbezogene Leistungen werden nur für berechtigte Insassen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Panne erbracht.

§2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Mobilitätsgarantie gilt für Pannenfälle in der Bundesrepublik Deutschland sowie im europäischen Ausland einschließlich der Mittelmeeranrainerstaaten.

§3 Allgemeine Risikoausschlüsse

Ein Leistungsanspruch besteht nicht

- wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen berechtigten Insassen bestehen, die von der Nichtberechtigung oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis keine Kenntnis hatten;
- für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind;
- für Schäden, die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind.

§4 Wagniswegfall

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Mobilitätsgarantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann über den Regulierungsbeauftragten, die SKN Tuning GmbH, eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen.

§5 Anzeigen und Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind telefonisch oder schriftlich abzugeben und sollen an den Regulierungsbeauftragten, die SKN Tuning GmbH, Esbecker Strasse 1-5, 31020 Benstorf gerichtet sein.

§6 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

- a. Die Insassen haben
 - alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - den Regulierungsbeauftragten vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadenfalls unverzüglich zu unterrichten, sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen, im Original zur Verfügung zu stellen.
- b. Die Gewährung einer Serviceleistung setzt zwingend voraus, dass sich einer der Insassen bei Eintritt des Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an die Einsatzzentrale des Regulierungsbeauftragten wendet. Unterbleibt diese Anzeige und die notwendige Abstimmung, ohne dass einer der Insassen vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, wird Kostenersatz geleistet, sofern der Fahrzeughalter den Schaden unverzüglich angezeigt hat. Allerdings können die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten abgezogen werden.
- c. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird der Garantiegeber von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Leistungspflicht insoweit bestehen, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungen gehabt hat.

§7 Abtretung

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Garantiegebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§8 Serviceleistungen

- a. Kann das Fahrzeug seine Fahrt aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) nicht unmittelbar fortsetzen, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die Kosten übernommen für
 - die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu EUR 150,- einschließlich der üblicherweise an Bord von Pannenhilfsfahrzeugen befindlichen Ersatzteile;
 - das Bergen und den Abtransport des Fahrzeugs. Die Pflicht zur Kostenübernahme für den Abtransport beschränkt sich auf höchstens EUR 150,- zur nächsten autorisierten Werkstatt, wobei die gemäß Nr. 1a) zu erstattenden Kosten angerechnet werden;
 - vier Übernachtungen der berechtigten Insassen jeweils bis zu EUR 35,- pro Person und Nacht am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort, der eine Übernachtungsmöglichkeit bietet, längstens jedoch bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs;
 - anstelle der Leistung nach Nr. 1c) die Weiterfahrt der berechtigten Insassen zum Zielort und die Rückfahrt zum Wohnsitz per Eisenbahnfahrt, sofern das Fahrzeug nicht am folgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann; und nach Wiederherstellung der Fahrbereitschaft entweder die Rückreise der berechtigten Insassen (per Eisenbahnfahrt) vom Zielort zum Ort der Reparaturwerkstatt oder die Reise des Fahrzeughalters oder eines Ersatzfahrers vom Wohnsitz des Fahrzeughalters bis zum Ort der Reparaturwerkstatt. Zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt EUR 25,-.
 - anstelle einer Bahnfahrt kann ein Selbstfahrermietfahrzeug gewählt werden. Der Ersatz der Mietkosten ist auf die Dauer der Reparatur, maximal 4 Tage und EUR 50,- pro Tag begrenzt.

Darüber hinausgehende Kosten, insbesondere für Treibstoff und Haftungsausschluss, werden nicht übernommen.

- den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeuersatzteilen (einschließlich Verzollung) zu einem Schadenort im Ausland, sowie für einen eventuell erforderlichen Rücktransport von ausgetauschten Motoren, Getrieben oder Achsen. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;
 - für den Rücktransport des Fahrzeuges von einem ausländischen Schadenort zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Fahrzeughalters einschließlich der bis zum Rück- oder Weitertransport entstandenen notwendigen Unterstellkosten, sofern das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann, und die Kosten einer Reparatur den Verkaufswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens (Zeitwert) im Inland nicht übersteigen.
- b. Liegt ein Zielort außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (§2), ist die Ersatzleistung auf die Kosten beschränkt, die für Fahrten innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs entstehen.
 - c. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn der Ort, an dem sich die Panne ereignet hat, mindestens 100 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Fahrzeughalters entfernt liegt. Dies gilt nicht für folgende Leistungen:
 - Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort (Nr. 1a)
 - Bergen und Abtransport (Nr. 1 b)

Stand 2008 – SKN Tuning GmbH